

Regierungsratsbeschluss

vom

26. April 2011

Nr.

2011/916

Regelung der Entschädigung für das Verwalten von Erfahrungsnoten aus Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen

1. Erwägungen

Art. 30 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) sieht vor, dass Erfahrungsnoten aus Schule und Praxis im Rahmen der Qualifikationsverfahren berücksichtigt werden. Diese Erfahrungsnoten sind in der jeweiligen Bildungsverordnung des fraglichen Berufs bestimmt und ergeben sich aus den Leistungen in der Berufsfachschule, im Lehrbetrieb und den überbetrieblichen Kursen.

Organisatorische Fragen im Zusammenhang mit dem Sammeln und Verwalten der Erfahrungsnoten regelt die Berufsbildungsverordnung nicht. In der Praxis werden die Noten von Chefexpertinnen und -experten sowie Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gesammelt und verwaltet. Mit diesen möchte das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) nun Leistungsvereinbarungen abschliessen und damit administrative Abläufe sowie die Aufwandentschädigung regeln. Diese Entschädigung kommt in jenen Berufen nicht zur Anwendung, bei denen die Noten mittels der Datenbank „Lehrabschlussprüfungen DBLAP“ verarbeitet werden.

Nach § 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) legt der Regierungsrat die Entschädigung der Organe für die Qualifikationsverfahren und der Prüfungsexperten und -expertinnen fest. Im Anhang 2 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) ist für die Experten und Expertinnen der kaufmännischen und gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen ein Stundenansatz von 30 Franken festgelegt. Eine Entschädigung für das Verwalten von Erfahrungsnoten aus Lehrbetrieben ist in der betreffenden Verordnung nicht aufgeführt.

Es erscheint sinnvoll, im Rahmen der Entschädigung von Chefexperten und -expertinnen bzw. Organisationen der Arbeitswelt, die mit dem Sammeln und Verwalten von Erfahrungsnoten beauftragt sind, vom gleichen Stundenansatz auszugehen, der auch für die Experten und Expertinnen der kaufmännischen und gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen gilt. Nimmt man an, dass für das Erbringen eines Kompetenznachweises aus dem Lehrbetrieb rund 10 Minuten erforderlich sind, resultiert daraus eine Entschädigung von 5 Franken pro Fall. Bei einem Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von fünf Minuten auszugehen, was zu einer Entschädigung von 2.50 Franken pro Fall führt. Bei einer allfälligen Änderung des Stundenansatzes in der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen wären diese Entschädigungen entsprechend anzupassen.

2. Beschluss

gestützt auf § 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GGB; BGS 416.111):

Das ABMH wird ermächtigt, Chefexperten und -expertinnen sowie beauftragte Organisationen der Arbeitswelt für das Sammeln und Verwalten von Erfahrungsnoten aus Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen wie folgt zu entschädigen:

- Pro Kompetenznachweis aus dem Lehrbetrieb: 5 Franken
- Pro Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs: 2.50 Franken

Dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Staatspersonals unterstellte Chefexperten und -expertinnen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, EM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Prüfungskommission der Berufsbildung, Paul Meier, Präsident, Mattenstrasse 4,
4532 Feldbrunnen